

**SATZUNG**  
**über die Entschädigungen**  
**der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr Amstetten**  
**(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)**

**Stand 1.1.2016**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €, höchstens jedoch 108,00 € je Tag.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2**  
**Entschädigung für Übungs- und Feuersicherheitsdienste**

- (1) Für den Übungsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,50 € je Übung gewährt.
- (2) Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,00 €/Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

**§ 3**  
**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag gewährt:
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) Truppmannlehrgang (Grundlehrgang) | 105,00 € |
| b) Truppführerlehrgang               | 53,00 €  |
| c) Maschinistenlehrgang              | 53,00 €  |
| d) Atemschutzgeräteträgerlehrgang    | 38,00 €  |
| e) Sprechfunkerlehrgang              | 24,00 €  |
| f) Motorsägenlehrgang                | 24,00 €  |
| g) Jugendgruppenleiterlehrgang       | 45,00 €  |

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, sofern die Benutzung ihres privaten Pkws vom Kommandanten angeordnet ist, neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)

#### **§ 4 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für

Leiter der Feuerwehr (Kommandant)	2.520,00 €/Jahr
1. Stellv. Kommandant	600,00 €/Jahr
2. Stellv. Kommandant	600,00 €/Jahr
1. Gerätewart Amstetten	320,00 €/Jahr
2. Gerätewart Amstetten	200,00 €/Jahr
Gerätewart Hofstett-Emerbuch	180,00 €/Jahr
Gerätewart Reutti	80,00 €/Jahr
Gerätewart Stubersheim	80,00 €/Jahr
Gerätewart Bräunisheim	180,00 €/Jahr
Gerätewart Schalkstetten	80,00 €/Jahr
Kleiderwart	120,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	100,00 €/Jahr
Leiter der Kindergruppe	80,00 €/Jahr
Funkbeauftragter	70,00 €/Jahr
Leiter Löschzug Amstetten	200,00 €/Jahr
Stellv. Leiter Löschzug Amstetten	100,00 €/Jahr
Leiter Löschgruppe Bräunisheim	100,00 €/Jahr
Leiter Löschgruppe Hofstett-Emerbuch	100,00 €/Jahr
Leiter Löschgruppe Reutti	100,00 €/Jahr
Leiter Löschgruppe Schalkstetten	100,00 €/Jahr
Leiter Löschgruppe Stubersheim	100,00 €/Jahr

**§ 5**  
**Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die Paragraphen 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12,00 € je Stunde gewährt, maximal wird eine Zeitversäumnis von 8 Stunden am Tag zugrunde gelegt.

**§ 6**  
**Entschädigung für Selbständige**

Selbständige als ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Aus- und Fortbildungslehrgänge, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen, eine Entschädigung von 19,00 € pro Stunde, jedoch maximal 152 € am Tag.“

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Amstetten, den 21.12.2015

Jochen Grothe

Bürgermeister